

## Vorblatt

### **Problem:**

Gemäß § 51 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, sind die näheren Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium, über die Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen sowie über das Aufnahmeverfahren durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes festzulegen. Weiters werden in Konkretisierung des § 51 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Studiengänge im Bereich der Berufsbildung geregelt, die über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen hinausgehen.

### **Ziel und Inhalt:**

Ziel der Verordnung ist es, allgemeine Kriterien für das Bachelorstudium und besondere Kriterien für die Studiengänge im Bereich der Berufsbildung festzulegen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Studien an Pädagogischen Hochschulen ist. Weiters soll ein effektives Verfahren sowohl für die Pädagogischen Hochschulen als auch für die Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber zur Verfügung gestellt werden, um durch entsprechende Instrumentarien zu einer zuverlässigen Einschätzung der Eignung zum Studium zu gelangen. Darüber hinaus wird eine Festlegung bezüglich der Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen gemäß § 35 Z 2 und 3 des Hochschulgesetzes 2005 getroffen.

### **Alternativen:**

Im Hinblick auf die in § 51 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005 vorgesehene Verpflichtung zur Regelung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium, der Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen sowie des Aufnahmeverfahrens bestehen keine Alternativen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung soll durch die Festlegung von Basisqualifikationen gesichert werden, was folglich zu einer Qualitätssteigerung in der Bildungsarbeit an den Schulen führen soll. Die transparente Darstellung der Voraussetzungen für ein Studium an einer Pädagogischen Hochschule führt zu einer erhöhten Rechtssicherheit und Akzeptanz dieser Ausbildung bei den Studierenden und deren künftigen Dienstgeberinnen und Dienstgebern. Darüber hinaus soll die Festlegung eines effektiven Zulassungsverfahrens die Vollziehungstätigkeit an den Pädagogischen Hochschulen erleichtern.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit dem gegenständlichen Entwurf sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bundeshaushalt oder die Haushalte der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Verordnung steht mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

### **Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Die gegenständliche Verordnung stützt sich auf § 51 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006.

Gemäß § 51 Abs. 3 des Hochschulgesetzes 2005 sind die näheren Bestimmungen

- über das Verfahren zur Feststellung der Eignung zum Bachelorstudium,
- über die Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen sowie
- über das Aufnahmeverfahren

durch Verordnung des zuständigen Regierungsmitgliedes sowie weiters nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung der Studienkommission festzulegen. Diese Bestimmung ist so zu verstehen, dass die studienbezogenen Aufnahmevoraussetzungen durch Verordnung des Regierungsmitgliedes festgelegt werden, während weitergehende Zulassungsbedingungen (wie zB der Nachweis bestimmter Vorkenntnisse für die Anmeldung zu einzelnen Studien) durch die Studienkommissionen geregelt werden dürfen, die sich dabei an die Vorgaben dieser Verordnung sowie im Rahmen des § 42 Abs. 5 des Hochschulgesetzes 2005 zu bewegen haben.

Darüber hinaus werden in dieser Verordnung Zulassungsvoraussetzungen für Studiengänge im Bereich der Berufsbildung normiert, die über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (allgemeine Universitätsreife und Eignung zum Studium) hinausgehen. Der Klarheit halber werden diese „besondere Zulassungsvoraussetzungen“ genannt. Diese Festlegung erfolgt in Konkretisierung des § 51 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005.

Im Rahmen dieser Verordnung soll ein effektives Eignungsfeststellungsverfahren geregelt werden, das

- eine rasche und zuverlässige Entscheidung über das Vorliegen der Eignung der Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber ermöglicht,
- durch die Systematik der einzelnen Schritte den Verwaltungsaufwand an den Pädagogischen Hochschulen möglichst gering hält und
- flexible Abweichungen erlaubt, um auf individuelle Situationen einzugehen.

Ein besonderes Anliegen ist es, das Verfahren nicht als ein anonymes Selektionsinstrument zu gestalten, sondern als einen Erkenntnisprozess in Zusammenarbeit mit der Aufnahmebewerberin bzw. dem Aufnahmebewerber. Die Auswahl der in der Verordnung angeführten individuellen Feststellungsmethoden wie Selbsteinschätzungsinstrumentarien, Informations- und Orientierungsworkshops und Eignungs- und Beratungsgespräche soll diesem Erfordernis bestmöglich Rechnung tragen.

Durch das Verfahren zur Feststellung der Eignung soll sichergestellt werden, dass nur die Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber Zugang zur Ausbildung erhalten, die grundlegende Qualifikationen und Fähigkeiten mitbringen. Dadurch wird die Qualität im Lehrberuf gesichert und mittelfristig gesteigert werden.

Im Rahmen der Verordnung werden die einzelnen Schritte von der ersten Kontaktaufnahme der Aufnahmebewerberin bzw. des Aufnahmebewerbers mit der Pädagogischen Hochschule bis hin zu deren bzw. dessen Zulassung (oder Nichtzulassung) dargestellt.

Zu den Voraussetzungen zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen: Nachdem (Hochschul)Lehrgänge in einer Vielzahl von Themenbereichen angeboten werden können, können die Zulassungsvoraussetzungen nur durch die Studienkommission bzw. das zuständige Organ an der Hochschule geregelt werden. Im Rahmen der gegenständlichen Verordnung werden daher nur Rahmenbedingungen festgelegt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mehraufwendungen auf der Ebene der Pädagogischen Hochschulen sind durch § 8 des Entwurfs, der zur Einrichtung eines Selbsteinschätzungsinstrumentariums auf der Homepage der Institutionen verpflichtet, denkbar. In der Praxis werden diese Mehraufwendungen nicht auftreten bzw. vernachlässigbar sein, da die Pädagogischen Hochschulen auf im Internet bereits bestehende Eignungsfeststellungsinstrumente zurückgreifen werden. Dabei kann es sich zB um die (unter anderem) von der Europäischen Union geförderte und kostenfrei zur Verfügung stehende „Career Counselling for Teachers Web-Plattform (CCT)“ oder andere zur Verfügung stehende Instrumentarien handeln. Dem Bund werden daher aus diesem Titel voraussichtlich keine Mehrausgaben entstehen. Sollte eine Pädagogische Hochschule andere

als kostenfreie Angebote zur Eignungsfeststellung in Anspruch nehmen oder eigene Instrumente erstellen wollen, so wären die damit verbundenen Mehraufwendungen aus dem eigenen Budget zu bedecken.

Die in den §§ 9 und 10 des Entwurfs erwähnten Workshops sowie die Eignungs- und Beratungsgespräche werden jeweils in der lehrveranstaltungsfreien Zeit im September stattfinden und sind im Rahmen der vorhandenen Lehrpersonalressourcen abzudecken. Auch daraus sind daher keine finanziellen Auswirkungen ableitbar.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Gemäß § 79 Abs. 2 ist die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit der Vollziehung des Gesetzes betraut und hat eine dem Entwurf entsprechende Verordnung zu erlassen. Es bestehen keine Besonderheiten im Normsetzungsverfahren.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Geltungsbereich):**

§ 1 steckt den Geltungsbereich der Verordnung ab. Demnach gilt die gegenständliche Verordnung für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 9 des Hochschulgesetzes 2005 genannten öffentlichen Pädagogischen Hochschulen. Die Verordnung wird allerdings auch für private Pädagogische Hochschulen bzw. Studienangebote, die eine Anerkennung gemäß § 5 des Hochschulgesetzes 2005 anstreben, von Bedeutung sein, da bei der Betrachtung der Gleichwertigkeit der Qualität der Ausbildung die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Studien eine maßgebende Rolle spielen.

In den Ziffern 1 bis 3 werden jene Regelungsbereiche angeführt, zu denen in dieser Verordnung nach der Ermächtigung des § 51 Abs. 3 nähere Bestimmungen getroffen werden.

In Ziffer 1 werden in Konkretisierung des § 51 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung aufgezählt, die zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife und der Eignung zum Bachelorstudium vorliegen müssen. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Bedarf, dass österreichweit möglichst einheitliche Zulassungsvoraussetzungen für Studiengänge im Bereich der Berufsbildung sichergestellt werden. Die Möglichkeit der Studienkommission darüber hinaus zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung durch Verordnung festzulegen, bleibt davon unberührt.

#### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

§ 2 enthält die Begriffsbestimmungen, die für das weitere Verständnis der Verordnung von besonderer Bedeutung sind.

Das Bachelorstudium ist das berufsqualifizierende Grundstudium einer Pädagogischen Hochschule. Es dauert 6 Semester und umfasst 180 ECTS-Credits.

ECTS-Anrechnungspunkte sind der numerische Wert, der jeder Lehrveranstaltung zugeordnet wird, um das für den Kurs erforderliche Arbeitspensum der bzw. des Studierenden zu beschreiben. Die Anrechnungspunkte spiegeln den quantitativen Arbeitsanteil wider, der für jede Veranstaltung im Verhältnis zum geforderten Studienpensum für den Abschluss eines Semesters aufgewendet werden muss.

Bei allen Bachelorstudien, die zu Lehrämtern führen, handelt es sich um Lehramtsstudien im Sinne des § 35 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005, deren erstmaliger erfolgreicher Abschluss mit der Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Education (BE) verbunden ist.

Die erfolgreiche Absolvierung eines Bachelorstudiums führt zur Erlangung eines Lehramtes, das zur Ausübung des Lehrberufes ermächtigt.

Im Gegensatz zum Lehramt ist die Lehrbefähigung die Berechtigung zur Unterrichtserteilung innerhalb eines Lehramtes (in bestimmten Unterrichtsgegenständen bzw. Gruppen von Unterrichtsgegenständen an Schularten mit Fachlehrersystem).

#### **Zu Abs. 3 (Eignung zum Bachelorstudium):**

§ 3 enthält eine Aufzählung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen, die als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bachelorstudium für sämtliche Lehrämter vorliegen müssen. Dabei ist nicht nur auf die Eignung zum Studium, sondern in Folge auch auf die Eignung der Aufnahmebewerberin oder des Aufnahmebewerbers für den Lehrberuf zu achten. Es ist die grundsätzliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufes zu erkunden, deren Prüfung vorrangig nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgt. Die speziellen dienstrechtlichen Erfordernisse sind darüber hinaus zum Zeitpunkt der Begründung des

Dienstverhältnisses zu erfüllen und werden in dem von dieser Verordnung abgesteckten Rahmen noch nicht geprüft.

Die persönliche Eignung ist durch das fachlich qualifizierte Personal nach Betrachtung der Persönlichkeit der Aufnahmebewerberin oder des Aufnahmebewerbers in Bezug auf Eigenschaften wie beispielsweise Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Geduld, Belastbarkeit, Fähigkeit zur Konfliktbewältigung usw. einzuschätzen.

Die „gesundheitliche Eignung“ für die Ausübung des Lehrberufes liegt vor, wenn die Aufnahmebewerberin oder der Aufnahmebewerber körperlich in der Lage ist, den Anforderungen des Lehrberufes gerecht zu werden. Körper- und sinnesbehinderte Studierende werden durch diese Bestimmung nicht unbedingt vom Zugang zum Studium bzw. von der Ausübung des Lehrberufes ausgeschlossen, zumal die Hochschul-Curriculaverordnung (HCV) auch eine Bestimmung enthält, wonach für behinderte Studierende die Curricula unter Bedachtnahme auf die Behinderung entsprechend modifiziert werden können, sofern das Ausbildungsziel des Studiums erreicht wird, das mit den Anforderungen des Lehrberufs korreliert. Behinderte Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen können, sind zu einem Bachelorstudium an einer Pädagogischen Hochschule nicht zuzulassen.

Die in Ziffer 2 angeführten Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit, klar, deutlich und laut sprechen zu können, ist eine Grundanforderung des Lehrberufs.

Ziffer 3 enthält eine beispielsweise Darstellung von fachlichen Eignungskriterien, die durch die Studienkommissionen in den Curricula der jeweiligen Studiengänge festzulegen sind. Den Studienkommissionen steht es frei, weitere sachlich gerechtfertigte Eignungskriterien in den einzelnen Curricula zu normieren.

#### **Zu § 4 (Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen im Bereich der Berufsbildung):**

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 1 erwähnt, handelt es sich bei § 4 um eine gesetzeskonkretisierende Bestimmung zu § 51 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005, mit der die besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu Studiengängen im Bereich der Berufsbildung geregelt werden. Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen können durch die Studienkommissionen verordnet werden.

Bei den Lehrämtern für Berufsschulen, für den technisch-gewerblichen Fachbereich an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie für das Lehramt für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, für den Fachbereich Agrar und Umwelt an höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie für fachpraktische Unterrichtsgegenstände des Fachbereiches Umwelt an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen variieren die Zulassungsvoraussetzungen nach der Art der Unterrichtsgegenstände. In allen Bereichen der Berufsbildung ist als Zulassungsvoraussetzung jedenfalls eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis vorzuweisen.

#### **Zu § 5 (Kooperationsverpflichtung):**

Die Kooperationsverpflichtung des § 10 des Hochschulgesetzes 2005 ist nicht so eng zu verstehen, dass die Pädagogischen Hochschulen dieselben Eignungsfeststellungsverfahren und –instrumente anzubieten haben, sondern dass die Anforderungen und die Feststellungsverfahren der einzelnen Pädagogischen Hochschulen untereinander vergleichbar sind. Die Kooperationsverpflichtung wäre jedenfalls bei einer etwaigen Erarbeitung von Selbsteinschätzungsinstrumentarien und bei den Anforderungen im Rahmen der speziellen Eignungsfeststellungen von Bedeutung.

#### **Zu § 6 (Verfahren zur Feststellung der Eignung):**

In § 6 werden die einzelnen Schritte skizziert, die zur Feststellung der Eignung der Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber führen:

1. Informationsphase durch die Aufnahmebewerberin oder den Aufnahmebewerber über die Homepage der Pädagogischen Hochschule;
2. Durchführung einer Selbsteinschätzung über die Eignung für den Lehrberuf über die Homepage der Pädagogischen Hochschule;
3. Besuch eines durch die Pädagogische Hochschule organisierten Informations- und Orientierungsworkshop;
4. Durchführung eines Individuelles Eignungs- und Beratungsgespräches;
5. Durchführung allfälliger Spezieller Eignungsfeststellungen,
6. Übermittlung der Ergebnisse des Eignungs- und Beratungsgespräches (einschließlich spezieller Eignungsfeststellungen) an das Rektorat;
7. Entscheidung des Rektorats über die Zulassung.

Die Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber werden durch ein gezieltes Informationsverfahren an die Anforderungen des Lehrberufes herangeführt. Das Verfahren zur Selbsteinschätzung sowie der Informations- und Orientierungsworkshop liefern auswertbare Ergebnisse, die einen ersten Eindruck über die Eignung zum Studium ermöglichen. Das Kernstück des Eignungsverfahrens ist das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch, das über die fachlichen Fähigkeiten hinaus auch eine Einschätzung der persönlichen Eignung zum Lehrberuf ermöglichen soll. Sollten Zweifel oder Unklarheiten zur Eignung der Aufnahmebewerberin oder des Aufnahmebewerbers bestehen, so sind spezielle Eignungsfeststellungen durchzuführen, die diesbezüglich Aufschluss geben. Die Ergebnisse des Eignungs- und Beratungsgesprächs sind aufzuzeichnen und gemeinsam mit den Ergebnissen einer allenfalls durchgeführten speziellen Eignungsfeststellung an das Rektorat zur Entscheidung über die Zulassung gemäß § 15 Abs. 3 Z 8 des Hochschulgesetzes 2005 weiterzuleiten. Gelangt das Rektorat zur Entscheidung der Nichtzulassung, so hat diese Entscheidung der Aufnahmebewerberin oder dem Aufnahmebewerber gegenüber in Bescheidform zu ergehen. Die Notwendigkeit der Bescheiderlassung ergibt sich aus § 25 des Hochschulgesetzes 2005, wonach für das Verfahren der Organe der Pädagogischen Hochschule das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden ist. Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Gegen den Bescheid ist eine Berufung an die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule gemäß § 26 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 möglich.

#### **Zu § 7 (Spezielle Informationen):**

Gemäß § 32 Abs. 1 des Hochschulgesetzes ist für jede Pädagogische Hochschule eine Homepage einzurichten, auf der sämtliche für die Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber interessante Informationen zu Studium, Lehrberuf und den Anforderungen des Lehrberufs verfügbar sind. Zur Informationspflicht über das Zulassungsverfahren siehe auch § 14 Abs. 2.

#### **§ Zu § 8 (Selbsteinschätzungsinstrumentarien):**

Jede Pädagogische Hochschule hat Selbsteinschätzungsinstrumentarien zur Eignungsfeststellung auszuwählen und auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule zu installieren bzw. darauf zu verweisen. Als Beispiel wird auf die Website „CCT – Career Counselling for Teachers“, [www.cct-austria.at](http://www.cct-austria.at), verwiesen, die eben solche Selbsteinschätzungstests sowie einzelne Beratungsteile wie Informationstexte oder Reportagen mit erfahrenen Lehrerinnen und Lehrern, enthält.

Die Selbsteinschätzungsinstrumentarien müssen zu aussagekräftigen Auswertungsergebnissen führen, die dem Verfahren zur Eignungsfeststellung zugrunde gelegt werden können. Dabei ist durch die Hochschule organisatorisch oder programmtechnisch sicherzustellen, dass die Anwendung nicht so lange ausprobiert werden kann, bis ein entsprechend gutes Ergebnis erzielt wird.

Die Zugänglichkeit dieser Instrumentarien am Hochschulstandort ist zu gewährleisten.

Die Pädagogischen Hochschulen haben die Selbsteinschätzungsinstrumentarien im Sinne der Gleichwertigkeit gemäß § 5 untereinander abzustimmen.

#### **Zu § 9 (Informations- und Orientierungswshops):**

Die Informations- und Orientierungswshops dienen der weiteren Informationssammlung und ermöglichen die ersten praktischen Begegnungen der Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber mit dem Schulalltag. Die Gestaltung bzw. der Aufbau der Informations- und Orientierungswshops obliegt der Pädagogischen Hochschule. Der Lehrberuf kann anhand von kurzen Präsentationen vorgestellt werden. Im Rahmen von Gesprächen mit im Berufsleben stehenden Lehrerinnen und Lehrern können Erfahrungen zum Unterrichtsalltag, zu Herausforderungen und zu problematischen Situationen mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern besprochen werden.

Abs. 2 sieht vor, dass im Rahmen der Informations- und Orientierungswshops weitere Erkenntnisse über die Eignung der einzelnen Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber gewonnen werden. Der Besuch entsprechender Module bei dieser Veranstaltung ist daher verpflichtend vorzusehen. So kann etwa in Rollenspielen die Eignung der Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber im Umgang mit Menschen und Situationen getestet werden. Die Erkenntnisse sind auszuwerten und haben in Folge gemeinsam mit den Ergebnissen des Selbsteinschätzungsverfahrens in das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch einzufließen.

#### **Zu § 10 (Individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch):**

Das individuelle Eignungs- und Beratungsgespräch ist jedenfalls immer zu führen, selbst wenn es sich bei den Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerbern um im Dienst stehende Lehrer handelt, die bereits ein entsprechendes Einstellungsgespräch mit dem Dienstgeber oder der Dienstgeberin absolviert haben (siehe dazu auch § 12 Abs. 2, wonach ein solches Gespräch jedenfalls als Nachweis gilt).

In diesem Gespräch kann vor allem auf die persönliche Eignung der Aufnahmebewerberin oder des Aufnahmebewerbers eingegangen werden. Das Gespräch wird durch geeignetes Lehrpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 des Hochschulgesetzes 2005 durchgeführt.

#### **Zu § 11 (Spezielle Eignungsfeststellungen):**

Spezielle Eignungsfeststellungen können dann notwendig werden, wenn die Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte (Selbsteinschätzungsinstrument, Informations- und Orientierungsworkshop und Individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch) zu keiner eindeutigen Eignungsfeststellung geführt haben. Zu denken wäre hierbei etwa an ergänzende logopädische, psychiatrische oder körperliche Feststellungen. Die Pädagogische Hochschule hat festzulegen, in welcher Art diese Feststellung erfolgt, wobei die Kooperationsverpflichtung gemäß § 10 des Hochschulgesetzes 2005 auch hier einen besonderen Stellenwert einnehmen wird.

Bei Bedarf nach besonderen Kenntnissen für die spezielle Eignungsfeststellung, die durch das eigene Lehrpersonal nicht abgedeckt werden kann, kann der Kreis des fachlich qualifizierten Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule um anderes qualifiziertes Fachpersonal erweitert werden.

#### **Zu § 12 (Nachweise):**

Der Begriff „Nachweise“ ist sehr weit auszulegen. Es handelt sich dabei nicht nur um Zeugnisse, Zertifikate oder sonstige Befähigungsnachweise, sondern um alles, was die für die Eignung notwendigen Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten zu belegen vermag. Hier obliegt es wieder der Pädagogischen Hochschule zu bestimmen, welche Nachweise als ausreichend anerkannt werden.

Aufnahmevoraussetzungen, die bereits erfolgreich nachgewiesen wurden, sind nicht mehr Gegenstand des Aufnahmeverfahrens. Auch für den Fall, dass sämtliche für das spezielle Lehramt relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Nachweise belegt werden, ist ein Eignungs- und Beratungsgespräch zu führen, das sich dann nur mehr auf die Feststellung der persönlichen Eignung bezieht.

Gemäß Abs. 2 gilt als Nachweis jedenfalls eine Eignungsfeststellung, die anlässlich der Begründung eines Lehrerdienstverhältnisses geführt wurde, sofern die Eignungsanforderungen Gegenstand der Feststellung waren und deren Vorliegen bescheinigt werden. Diese Bestimmung betrifft jene Lehrerinnen und Lehrer, die zum Zeitpunkt der Bewerbung an der Pädagogischen Hochschule bereits in einem Dienstverhältnis als Lehrer tätig sind, wie zB Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen oder im technisch gewerblichen Fachbereich. Diese haben vor Begründung des Dienstverhältnisses ein Aufnahmegespräch zu führen, das die Eignung zum Lehrberuf zum Inhalt hat. Diese bereits getroffene Eignungsfeststellung ist in das Verfahren an der Pädagogischen Hochschule einzubinden. Auch in diesem Fall ist jedenfalls ein Eignungs- und Beratungsgespräch zu führen.

#### **Zu § 13 (Voraussetzung zum Studium von (Hochschul)Lehrgängen):**

Pädagogische Hochschulen können Fort- und Weiterbildungsangebote in Form von Hochschullehrgängen (im Ausmaß von mindestens 60 ECTS) und sonstigen Lehrgängen zur Verfügung stellen. Die Teilnahmevoraussetzungen für den Besuch der Lehrgänge sind durch die Studienkommission bei „Curriculum-pflichtigen“ Lehrgängen bzw. durch ein Organ der Pädagogischen Hochschule bei nicht „Curriculum-pflichtigen“ Lehrgängen unter 30 ECTS festzulegen. Die Voraussetzungen werden je nach Art und Ausrichtung des (Hochschul)Lehrgangs variieren, wobei jedenfalls immer auf die Vorbildung, die Berufspraxis, die Berufserfahrungen und die Durchlässigkeit zu anderen Bildungsangeboten Bedacht zu nehmen ist. Die zu erfüllenden Qualifikationen sind zu definieren und die zu erbringenden Nachweise zu beschreiben.

#### **Zu § 14 (Antrag auf Zulassung zum Studium):**

Gemäß § 52 des Hochschulgesetzes 2005 hat das Rektorat für die Zulassung von Studiengängen jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie für (Hochschul)Lehrgänge besondere Zulassungsfristen festzulegen. Innerhalb dieser Frist haben die Anträge auf Zulassung bei der Pädagogischen Hochschule einzulangen. Sie haben zu enthalten:

- Daten der Aufnahmebewerberin bzw. des Aufnahmebewerbers gemäß Z 1 bis 3;
- allgemeine Universitätsreife; für Studierende von Lehrämtern im Bereich der Berufsbildung findet sich in § 51 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 die Sonderbestimmung, wonach diese zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber bis zum Erlangen von 120 ECTS-Credits nachzuweisen ist. Mit dieser Regelung wird der speziellen Situation entsprochen, dass manche Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber aus dem praktischen Berufsleben kommen und die allgemeine Universitätsreife erst erwerben müssen.

- Auszug aus dem Strafregister; dieser ist nicht zu erbringen, wenn es sich um im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer handelt, da diese bei Dienstantritt bereits einen Strafregisterauszug vorzulegen haben.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass sämtliche für die Aufnahme relevanten Informationen sowohl auf der Website, als auch in Papierform am Standort der Pädagogischen Hochschule für die Aufnahmebewerberinnen und Aufnahmebewerber zugänglich sein müssen.

**Zu § 15 (Geltung und Wirksamkeit anderer Rechtsvorschriften):**

§ 15 regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen, auf die verwiesen wird.

Dabei wird auf Bundesgesetze aus Gründen der Gewaltentrennung statisch und auf Verordnungen von anderen Mitgliedern der Bundesregierung, deren Rechtsakte der Rechtssetzungsautorität „Bund“ zuzuordnen sind, dynamisch verwiesen.

**Zu § 16 (In-Kraft-Treten):**

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gegenständlichen Verordnung ist der 1. Oktober 2007. Dies entspricht der In-Kraft-Tretens-Bestimmung des Hochschulgesetzes 2005. Mit Kundmachung der Verordnung gehört diese dem Rechtsbestand an und ist somit Grundlage für das durch die Hochschulen einzurichtende Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2007/2008.